



Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien

„Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation“ (FEI)
der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

„Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken“ (PFAU)
der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

„Bremer Luft- und Raumfahrt-Forschungsprogramm 2027“ (LuRaFo FHB 2027)
der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

„Programm zur Förderung der Angewandten Umweltforschung (AUF)“
der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Förderfähige Kosten	2
2.1	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	2
2.1.1	Personalkosten.....	2
2.1.1.1	Personalkosten von Unternehmen	2
2.1.1.2	Personalkosten von Forschungseinrichtungen	3
2.1.1.3	Abrechnung von Personalkosten.....	4
2.1.1.4	Individuelle Stundensätze auf Basis von Durchschnittskosten: mögliche Anwendung für Unternehmen und Forschungseinrichtungen	5
2.1.2	Gemeinkosten / indirekte Projektausgaben	6
2.1.3	Sachkosten	6
2.1.3.1	Kosten für Instrumente und Ausrüstung.....	6
2.1.3.2	Kosten für Auftragsforschung, Wissen, Patente sowie Beratungskosten.....	7
2.1.3.3	Kosten für Fertigungs- oder Dienstleistungsaufträge an Dritte, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden.....	7
2.1.3.4	sonstige Betriebskosten	7
2.2	Durchführbarkeitsstudien.....	7
2.3	Vorhaben für Prozess- und Organisationsinnovationen.....	7
2.4	Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen.....	7
2.5	Förderung von Innovationsclustern.....	8
2.6	Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	8
3	Antragsverfahren.....	9
4.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	10
4.1	Bewilligungsverfahren und Durchführung.....	10
4.2	Verwendungsnachweis	10
4.3	Bekanntgabe von Projektdaten	10
4.4	Evaluation	11
4.5	Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung	11
4.6	Kooperationsverträge	11
4.7	EFRE.....	11
Anhang:	Begriffsbestimmungen.....	12

1. Einleitung

Diese Durchführungsbestimmungen konkretisieren die Regelungen zur Förderung aus den vorbenannten Richtlinien und finden in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung Anwendung.

Beihilferechtliche Grundlage für alle Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“).¹

2. Förderfähige Kosten

2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben²

2.1.1 Personalkosten

Vorbemerkungen

Es kann grundsätzlich nur Personal am Standort der Projektdurchführung (Land Bremen) abgerechnet werden. Etwaige Ausnahmen müssen bei Antragstellung begründet werden.

Personalkosten werden für Unternehmen und für Forschungseinrichtungen unterschiedlich hergeleitet, deshalb ergeben sich unterschiedliche Standarteinheitskosten.

Personalkosten können auf Basis von festgelegten Stunden- oder Monatssätzen abgerechnet werden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Abrechnung individueller Stundensätze auf Basis von Durchschnittskosten. Diese kann sowohl von Unternehmen als auch von Forschungseinrichtungen angewendet werden, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Diese Optionen zu den Stunden- und Monatspauschalen sowie zur Abrechnung werden hier im Folgenden dargestellt.

2.1.1.1 Personalkosten von Unternehmen

a) Stundensatzpauschalen und Monatspauschalen

Die Förderung von vorhabenbezogenen und vorkalkulatorisch zu ermittelnden Personalkosten erfolgt bei Unternehmen grundsätzlich auf Basis von Pauschalen³. Diese werden als Stundensatzpauschale und als Monatssatzpauschale festgelegt. Die Stundensätze bzw. Monatssätze decken die direkten Lohnkosten (Arbeitnehmerentgelt/ Arbeitslohn/ Gehalt) einschließlich aller Lohnnebenkosten ab.

¹ ABl. L 187 v. 26.6.2014, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABL. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023, in der jeweils geltenden Fassung.

² gem. Nr. 4.1 FEI, Nr. 4.1. LuRaFo, Nr. 4.1 PFAU, Nr. 4.1 AUF Richtlinie

³ Standardisierte Einheitskosten i.S.v. Art.53 ff VO (EU) 1060/2021.

Folgende Stundensatzpauschalen und Monatssatzpauschalen werden festgesetzt:

Kategorie	Stundensatz	Monatssatz
1. Personal mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, bzw. in Geschäftsführung	60 €	8.600 €
2. Personal mit anderen staatlichen Abschlüssen (z.B. Meister:in, Techniker:in)	40 €	5.733 €
3. Facharbeiter:innen oder Personal, das vergleichbare Tätigkeiten ausführt	30 €	4.300 €

Bei der Anwendung dieser Stundensatz – bzw. Monatssatzpauschalen gilt: Förderfähig sind Kosten für eigenes, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal. Kosten für sonstiges Personal können nicht berücksichtigt werden.

2.1.1.2 Personalkosten von Forschungseinrichtungen

a) Personalhauptkosten des Senators für Finanzen

Die Förderung von vorhabenbezogenen und vorkalkulatorisch zu ermittelnden Personalkosten erfolgt bei Forschungseinrichtungen grundsätzlich auf Basis der vom Senator für Finanzen veröffentlichten Liste zu den durchschnittlichen Personalhauptkosten. Bei den Personalhauptkosten handelt es sich um Jahreswerte. Diese werden als Stundensatz (dividiert durch 1720) und als Monatssatz (Dividiert durch 12) zur Verfügung gestellt. Die jeweils aktuell gültigen Sätze werden dem Antragstellenden im Verfahren von der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung zur Verfügung gestellt.

Bei der Anwendung der Personalhauptkosten des Senators für Finanzen sind neben den Stunden bzw. Monatssätzen der einzelnen Entgeltgruppen auch die Kosten für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Vertretungskosten für Lehrpersonal abrechenbar. Diese werden jeweils nach tatsächlichen Kosten unter Einhaltung des in Bremen gültigen Mindestlohns angesetzt und abgerechnet.

Die Stundensätze werden auf Basis der bei Antragstellung vorliegenden Personalhauptkosten für die gesamte Projektlaufzeit festgelegt.

2.1.1.3 Abrechnung von Personalkosten

Für die Abrechnung der vorangegangenen Kostenoptionen kann zwischen Monats-, anteiliger Monats- oder Stundensatz nach folgender Maßgabe gewählt werden:

Anwendung eines (anteiligen) Monats- oder Stundensatzes	
Monatssatz	Mitarbeitende, die vollzeit- und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind.
Monatssatz (anteilig sowie Verrechnung aus Stellen- und Projektanteil)	Mitarbeitende, die teilzeit- und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind sowie Mitarbeitende, die mit einem festgelegten Anteil ihrer Arbeitszeit in dem geförderten Projekt tätig sind.
Stundensatz	Mitarbeitende, die nicht ausschließlich oder nur sporadisch in dem geförderten Projekt tätig sind.

Im Falle der Abrechnung über Stundensatzpauschalen wird für Mitarbeitende per Stundennachweis ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht. Im Falle der Abrechnung über Monatspauschalen, wird dem/der Mitarbeitenden ein fester Stellenanteil im Projekt zugewiesen. Dieser wird mit Vorlage jeder Mittelanforderung bestätigt.

Bei der Abrechnung der Kosten für Mitarbeitende, die ausschließlich oder mit einem festen Stellenanteil im Projekt tätig sind, ist keine Zeiterfassung erforderlich. In diesem Fall unterzeichnet der/die Zuwendungsempfänger:in (Arbeitgeber:in) eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die betreffende Arbeitskraft ausschließlich bzw. mit dem zugewiesenen Stellenanteil für das Projekt tätig war. Es werden dann die Monate der Tätigkeit mit den (ggfls. anteiligen) Monatssätzen multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen direkten Personalkosten, auf die der Fördersatz angewandt wird.

Personalkosten für Mitarbeitende, die teilzeitig (bzw. anteilig mit einem festen Stellenanteil) für das Projekt abgestellt sind, können als fester Prozentsatz berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Projekt aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist auch hier nicht erforderlich. Arbeitgeber stellen für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist. Das Dokument wird durch die bewilligende Stelle vorgegeben und mit jeder Mittelanforderung erneut als Bestätigung vorgelegt. Es können Anteile ab 25% einer Vollzeitstelle abgerechnet werden. Verändert sich der Stellenanteil im Projekt dauerhaft, kann die Nachweismethode angepasst werden. Anpassungen der Nachweismethode und des Stellenanteils sind grundsätzlich nur einmal pro Person im Projekt und nur für die Zukunft möglich.

Bei der Abrechnung von Kosten für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich bzw. mit einem geringeren Anteil als 25% einer Vollzeitstelle oder mit einem variablen Stellenanteil in dem geförderten Projekt tätig sind, wird ein Stundennachweis für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht. Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden

werden mit dem entsprechenden Stundensatz multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalkosten, auf die der Fördersatz angewandt wird.

Eine Abrechnung mit Stundennachweisen ist immer möglich, auch bei einem Anteil größer 25% einer Vollzeitstelle, eine Abrechnung per Monatssatz erst ab einem Anteil von 25% einer Vollzeitstelle.

Pro mitarbeitende Person werden, bezogen auf das Kalenderjahr, maximal 1.720 direkt für das Projekt geleistete Stunden anerkannt. Beträgt die Laufzeit des Projekts weniger als ein volles Kalenderjahr, so ist eine anteilige maximale Stundenzahl auf der Basis von 1.720 Stunden pro Kalenderjahr zu berechnen. Arbeitsstunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind grundsätzlich nicht förderfähig, Ausnahmen müssen im Rahmen der Mittelanforderung begründet werden (z. B. Auslesung von Forschungsdaten, Versuchsbetreuung).

2.1.1.4 Individuelle Stundensätze auf Basis von Durchschnittskosten: mögliche Anwendung für Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Bei Unternehmen (nicht KMU) und Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskosten der Vergütung einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern berechnet werden, die in geeigneter Form von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, für die Festlegung eines Stundensatzes angesetzt werden. In diesem Fall wird der Zuschuss anhand der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter gewährt.⁴

Die Bestimmung der Personaldurchschnittskosten hat auf Basis der Bruttopersonalkosten zu erfolgen und muss in Form einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode erfolgen.

Die Standardeinheitskosten werden als Stundensatz auf Basis der bei Antragstellung vorliegenden Personaldurchschnittskosten für die gesamte Projektlaufzeit festgelegt. Hier ist in geeigneter Form durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die verwendeten Personaldurchschnittskosten ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnungen VO (EU) 2021/1060 sowie VO(EU) 2021/1058 förderfähig sind.

Die Jahresbruttokosten pro Mitarbeiter:in, die in die Berechnung der Durchschnittskosten einfließen, werden auf einen Höchstbetrag in Höhe der jeweilig gültigen jährlichen Personalhauptkosten des Senators für Finanzen für eine TV-L EG 14 Stelle festgelegt.

Die oben aufgeführten Stunden- und Monatssatzpauschalen kommen in diesem Falle nicht zur Anwendung.

Diese Abrechnungsmethode kann nur nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Anwendung kommen.

⁴ vgl. Art. 53 Abs. 3 Buchstabe a) Ziffer iii) VO (EU) 2021/1060

2.1.2 Gemeinkosten / indirekte Projektausgaben

a) bei Abrechnung über Stundensatzpauschalen gem. Nr. 2.1.1.1 und Nr. 2.1.1.2 a)

Für Unternehmen ist eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15% auf die förderfähigen direkten Personalkosten gem. Nr. 2.1.1 abrechenbar (Art. 54 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060)

Für Forschungseinrichtungen ist eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 25% entsprechend den Regelungen im 9. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon Europe“ (www.horizont-europa.de) abrechenbar. Die Gemeinkostenpauschale wird auf die direkten Kosten gezahlt. Ausgenommen sind Kosten für Unteraufträge und für Finanzhilfen zur Unterstützung Dritter. Auch auf Kostenkategorien, die bereits indirekte Kosten enthalten, wird keine 25%-Pauschale gezahlt. Darunter fallen zum Beispiel die Kosten der internen Leistungsverrechnung (Art. 53 Abs. 3 Buchstabe c VO (EU) 2021/1060).

b) bei Abrechnung über individueller Standardeinheitskosten auf Basis von Durchschnittskosten (gem. Nr. 2.1.1.4)

Bei Unternehmen (nicht KMU) und Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, können die indirekten Projektausgaben in Form eines Gemeinkostensatzes angesetzt und abgerechnet werden. Der Gemeinkostensatz ist entsprechend nachzuweisen (Bestätigung Wirtschaftsprüfer:in).

Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbungskosten), Gewerbeertragssteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nrn. 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP), Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nrn. 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nr. 25(2)b LSP), nicht auf gesetzliche Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nr. 32(2) LSP), Sonderabschreibungen (Nr. 41 LSP). Ggfs. ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 % anerkannt werden.

Die unter a) aufgeführten Gemeinkostenpauschalen kommen in diesem Falle nicht zur Anwendung.

2.1.3 Sachkosten

Sachkosten sind nach den nachfolgenden Maßgaben förderfähig und werden auf Grundlage der tatsächlichen entstandenen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2021/1060 erstattet.

2.1.3.1 Kosten für Instrumente und Ausrüstung

Instrumente und Ausrüstung sind solche Anlagen und Gegenstände, die gesondert für das Projekt angeschafft oder hergestellt werden und nicht zur betriebsüblichen Grundausstattung gehören. Bei den Abschreibungen ist von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen.

Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt grundsätzlich nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Forschungseinrichtungen sind die vollständigen Kosten für aufwändige Ergänzungen der apparativen Ausstattung und Sonderausgaben nur im begründeten Einzelfall anererkennungsfähig.

2.1.3.2 Kosten für Auftragsforschung, Wissen, Patente sowie Beratungskosten

Diese Kosten sind förderfähig, wenn sie ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

2.1.3.3 Kosten für Fertigungs- oder Dienstleistungsaufträge an Dritte, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden.

Diese Kosten sind förderfähig, wenn sie ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die keinen bzw. nur einen sehr geringen Anteil an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beinhalten. Es darf sich bei dem Auftragnehmer nicht um ein mit dem Antragsteller verbundenes oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenes Unternehmen handeln.

Der Anteil der anererkennungsfähigen Kosten nach 2.1.3.2 und 2.1.3.3 soll die Hälfte der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

2.1.3.4 sonstige Betriebskosten

Sonstige Betriebskosten sind Kosten, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

Zu den sonstigen Betriebskosten zählen insbesondere:

- Materialkosten (z.B. für Prüfkörper oder Betriebsmittel),
- Teilnahmegebühren für projektbezogene Veranstaltungen und Konferenzen inkl. der dazugehörigen Reisekosten

2.2 Durchführbarkeitsstudien⁵

Die Anerkennung der förderfähigen Kosten erfolgt gemäß den Regelungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Nr. 2.1)

2.3 Vorhaben für Prozess- und Organisationsinnovationen⁶

Die Anerkennung der förderfähigen Kosten, erfolgt gemäß den Regelungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Nr. 2.1).

Beratungskosten sind nicht förderfähig.

2.4 Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen⁷

Die förderfähigen Kosten umfassen die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Materielle Vermögenswerte sind Anlagen, Maschinen und

⁵ gemäß Nr. 4.2 FEI, Nr. 4.2. LuRaFo, Nr. 4.2 PFAU Richtlinie

⁶ gemäß Nr. 4.6 FEI, Nr. 4.6 PFAU Richtlinie

⁷ gemäß Nr. 4.3 FEI, Nr. 4.3 PFAU Richtlinie

Ausrüstung. Immaterielle Vermögenswerte sind Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

2.5 Förderung von Innovationsclustern⁸

Für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters können dem Eigentümer des Innovationsclusters Investitionsbeihilfen gewährt werden. Förderfähig sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Materielle Vermögenswerte sind Anlagen, Maschinen und Ausrüstung. Immaterielle Vermögenswerte sind Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

Für den Betrieb von Innovationsclustern können dem Betreiber des Innovationsclusters Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für:

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Abrechenbar sind projektbezogene reale Personalkosten des Betreibers des Innovationsclusters einschl. Personalnebenkosten sowie projektbezogene Sach- und Materialkosten. Zusätzlich kann eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 25% gewährt werden.

Wenn der Betreiber des Innovationsclusters nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden.

2.6 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen⁹

Folgende für das Vorhaben vorkalkulatorisch zu ermittelnde Kosten sind förderfähig:

- a) bei Innovationsberatungsdiensten: die Kosten für Beratung, Unterstützung oder Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind, sowie Beratung, Unterstützung und Schulung

⁸ gemäß Nr. 4.4 FEI, Nr. 4.4 PFAU Richtlinie

⁹ gemäß Nr. 4.5 FEI, Nr. 4.5 PFAU Richtlinie

hinsichtlich der Einführung oder Nutzung innovativer Technologien und Lösungen (einschließlich digitaler Technologien und Lösungen).

- b) bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen: die Kosten für Datenbanken, Cloud- und Datenspeicherdiensten, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Erprobungen, Versuchen und Zertifizierung oder anderer damit verbundener Dienste, zum Zweck der Entwicklung effizienterer oder technologisch anspruchsvollerer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitaler Technologien und Lösungen)

Bei dem Dienstleistungserbringer darf es sich nicht um ein mit dem Antragsteller verbundenes oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenes Unternehmen handeln.

3 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren gliedert sich in zwei Phasen:

Nach einer Initialberatung durch die Bewilligungsstellen sind zunächst in der ersten Phase Projektskizzen von max. 10 Seiten einzureichen, die alle zur Beurteilung und Bewertung des Projekts wesentlichen Aussagen enthalten, insbesondere über

- das Projektkonzept (Kurzbeschreibung, Zielsetzung, Projektrisiko, Qualifikationsnachweis);
- für FEI, PFAU und LuRaFo: die Art der in dem Projekt entwickelten Produkte, Verfahren bzw. Dienstleistungen sowie deren wirtschaftlichen Auswirkungen auf das antragstellende Unternehmen und Neuheitsgrad des Entwicklungsgegenstandes;
- für FEI, PFAU und LuRaFo: die Überlegungen für ein Umsetzungskonzept sowie den voraussichtlichen Zeit-bedarf für die Realisierung; Angaben zur marktlichen Verwertung;
- für PFAU und AUF: den mit dem Vorhaben angestrebte Umweltentlastungseffekt;
- den voraussichtlichen Umfang der Projektkosten und den Zuwendungsbedarf.

In der zweiten Phase ist auf Basis der Projektskizze ein formaler Antrag einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zusätzlich ist mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorzulegen, das

- das Ziel des Projekts operational beschreibt,
- Projekt-Meilensteine ausweist,
- eindeutige und nach Abschluss des Projekts mit angemessenem Aufwand feststellbare Erfolgskriterien definiert und
- ein Verfahren festlegt, dass die Durchführung der Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in digitaler Form.

Expert:innengremium:

Für die Richtlinien LuRaFo und AUF wird jeweils ein Expert:innengremium eingerichtet. Die personelle Besetzung erfolgt durch das fachaufsichtführende Ressort.

Eine Beteiligung des jeweiligen Gremiums erfolgt nach Bedarf, sobald von den beliehenen Gesellschaften Projektskizzen vorgestellt werden können. Anträge liegen zum Zeitpunkt der Sitzung nicht vor. Eine Förder-Entscheidung wird in diesem Gremium nicht getroffen.

Nach der Sitzung werden die Forschungseinrichtungen und Unternehmen durch die jeweilige Gesellschaft weiter beraten und ggf. zur Antragstellung aufgefordert.

Aufgaben des Expert:innengremiums:

- Bewertung der vorgelegten Skizzen
- Einordnung der Themen in einen Bremer Kontext sowie einen bundesweiten Kontext, damit u. a. Doppelförderungen vermieden werden können
- Vorschläge für mögliche Kooperationen
- Vorschläge zu weiteren Aspekten der Projektskizzen

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Bewilligungsverfahren und Durchführung

Der Bewilligungsbehörde obliegt insbesondere die Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Antragsskizzen und Anträge, die Förderentscheidung, die Überprüfung von Projektmeilensteinen, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die rechnerische und sachliche Prüfung der Verwendungsnachweise. Sie kann Sachverständige zur Begutachtung der Vorhaben einschalten. Sachverständige werden nur nach vorheriger Zustimmung des/der Antragstellenden hinzugezogen. Die entstehenden Kosten trägt das antragstellende Unternehmen. Die Sachverständigen sind ebenso wie die Mitarbeiter:innen der Bewilligungsbehörde zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

4.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis ist in Abweichung zu 6.1 der ANBest-P spätestens 3 Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Etwaige Ausnahmen regelt der Bewilligungsbescheid.

4.3 Bekanntgabe von Projektdaten

Mit Antragstellung wird das Einverständnis erteilt, dass folgende Angaben über das Vorhaben bekannt gegeben werden: Titel und Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes, Forschungsschwerpunkt, Name der Forschungseinrichtung, der/des Projektverantwortlichen und der Projektbearbeiter:innen sowie ggf. der Kooperationspartner:innen und beteiligten Unternehmen, Bewilligungszeitraum, Berichtspflichten, Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung.

4.4 Evaluation

Um eine mittel- bis langfristige Verfolgung von Projektergebnissen und ihren regionalen Wirkungen zu gewährleisten, sind Zuwendungsempfänger:innen und weitere Kooperationspartner:innen verpflichtet, auf autorisierte Anfrage umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken.

4.5 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Die bewilligten Zuwendungen können erst nach Rechtsbeständigkeit des Zuwendungsbescheides über die Bewilligungsbehörde abgefordert und ausgezahlt werden.

4.6 Kooperationsverträge

Bei FuE Verbundvorhaben ist spätestens zum ersten Mittelabruf ein Kooperationsvertrag vorzulegen.

4.7 EFRE

Bei Förderungen mit Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die spezifischen Vorschriften und Regelungen für das EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (www.efre-bremen.de) vollumfänglich zu beachten. Details dazu sind in den Bewilligungsbescheiden zu regeln.

Anhang: Begriffsbestimmungen

Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen¹⁰

Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologien zu erproben und hochzuskalieren. Der Zugang zu aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.

Experimentelle Entwicklung¹¹

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Forschungseinrichtungen¹²

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperations-einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich)

¹⁰ vgl. Art. 2, Nr.98a AGVO

¹¹ vgl. Art. 2, Nr.86 AGVO

¹² vgl. Art. 2, Nr.83 AGVO

oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:in oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Die weiteren Bestimmungen des Abschnitts 2.1 des FuEul-Unionsrahmens¹³ sind zu beachten.

Gewerbliche Wirtschaft

Die gewerbliche Wirtschaft umfasst die Bereiche Industrie, Bau sowie Handel und Dienstleistungen. Zentral für die Einordnung eines Unternehmens zur gewerblichen Wirtschaft ist, dass planmäßig und für eine gewisse Dauer eine Tätigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und dass die Tätigkeit kein freier Beruf ist.

Industrielle Forschung¹⁴

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Innovationscluster¹⁵

Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen.

¹³ Mitteilung der Kommission C (2022) 7388 final vom 19.10.2022: „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“

¹⁴ vgl. Art. 2, Nr.85 AGVO

¹⁵ vgl. Art. 2, Nr.92 AGVO

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Es gilt die KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.

Organisationsinnovation¹⁶

Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Prozessinnovation¹⁷

Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen. Nicht als Prozessinnovationen angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

¹⁶ vgl. Art. 2, Nr.96 AGVO

¹⁷ vgl. Art. 2, Nr.97 AGVO